

## **Das neue Prüfungsrecht zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben**

### **Teil 2 von 3 – Folgen unzureichender Insolvenzsicherung**

Wird anlässlich einer solchen Prüfung festgestellt, dass der Arbeitgeber keine oder nur ungeeignete Insolvenzsicherungsmaßnahmen getroffen hat, bzw. die Sicherungsmittel den Wert des Wertguthabens um mindestens 30 % unterschreiten oder die Gesamtsozialversicherungsbeiträge nicht umfassen, so weist die Rentenversicherung die auf die Wertguthaben zu entrichtenden Beiträge aus.

Der Arbeitgeber hat dann zwei Monate Zeit, der Rentenversicherung eine ausreichende Insolvenzsicherung nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht innerhalb dieser Frist, so ist die Wertguthabenvereinbarung von Anfang an unwirksam. Die Wertguthaben sind aufzulösen, zu verbeitragen und zu versteuern (§ 7e Abs. 6).

### **Schadensersatz bei unzureichendem Insolvenzschutz**

Kommt es wegen eines nicht geeigneten oder unzureichenden Insolvenzschutzes im Insolvenzfall zu einer Verringerung oder zu einem Verlust des Wertguthabens, haftet der Arbeitgeber für den entstandenen Schaden. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person haften auch die organschaftlichen Vertreter gesamtschuldnerisch. Eine Haftung kommt nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber oder die organschaftlichen Vertreter den Schaden nicht zu vertreten haben.